



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141**

An den
Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe
z. Hd. der Vorsitzenden Frau Sibylle Stöhr
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Süd

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39600
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.01.2018

Verkehrssituation am „Stöpsel“ Trappentreustraße
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04202 des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
am 17.10.2017

Sehr geehrte Frau Stöhr,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Sie haben beantragt zu prüfen, ob zur besseren Durchsetzung des Durchfahrtsverbotes (beschildert mit Zeichen 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Ausnahme Linienverkehr, Schulbusse, Taxis und Radverkehr) in der Trappentreustraße - dem sog. „Stöpsel“ - eine Schrankenlösung wie z. B. am Klinikum Großhadern oder auch eine Lichtzeichenanlage mit „Dauerrot“ angebracht werden könnte.

Schranke

Wir haben hierzu das Baureferat der Landeshauptstadt München um Stellungnahme gebeten. Das Baureferat teilte uns mit Schreiben vom 11.01.2018 Folgendes mit:

„Zur Realisierung der geforderten Schrankenlösung ist nur ein elektronisches System, das den Schrankenbaum aus der Ferne auf Anforderung öffnet, denkbar (z. B. Funk etc.). Bei solchen Anlagen benötigen somit alle berechtigten Fahrzeuge/Fahrzeuglenker eine entsprechende technische Ausrüstung (Hardware), welche zur Vermeidung des Missbrauchs speziell auf den gewünschten Nutzerkreis und die Örtlichkeit gefertigt bzw. konfiguriert sein muss.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Wie unsere Erfahrungen mit unterschiedlichen Schrankensystemen (z. B. im Bereich der Allianz Arena) zeigen, ist die Verfügbarkeit dieser Anlagen oftmals durch Störungen, Fehlbedienungen, Manipulationen und Vandalismus erheblich beeinträchtigt. Sie steht dabei im direkten Zusammenhang mit der Anzahl der berechtigten und auch unberechtigten Durchfahrten.

Aufgrund der hohen Anzahl von Nutzern, der Inhomogenität der Nutzergruppe und der zu erwartenden Nutzungsfrequenz am „Stöpsel“ sind aus Sicht des Baureferates technische Lösungen wie Schranken oder auch versenkbare Poller nicht geeignet.“

Lichtsignalanlage

Wir haben diesbezüglich die in unserem Haus für Lichtzeichenanlagen zuständige Unterabteilung KVR HA III/12 um Stellungnahme gebeten. Von dort teilte man uns mit Schreiben vom 21.12.2017 Folgendes mit:

„Den sogenannten „Stöpsel“ befahren drei Buslinien (53, 63, 153) vornehmlich im 10-Minuten-Takt und die Nachtlinie N43 im stündlichen, bzw. maximal halbstündlichen Takt. Für ortsunkundige Fahrzeuglenker entsteht durch eine leuchtende Lichtsignalanlage der Eindruck, dass nach einer gewissen Wartezeit bei „Rot“ auch „Grün“ gezeigt werden muss. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) spricht im einschlägigen § 37 StVO im Zusammenhang mit Lichtsignalanlagen von einem „Wechselverkehrszeichen“. Deshalb geht die Rechtsprechung auch davon aus, dass Fahrzeuglenker nach einer angemessenen Wartezeit bei „Rot“ ohne folgender Umschaltung auf „Grün“ davon ausgehen dürfen, dass die Lichtsignalanlage defekt sei und ihre Fahrt dann vorsichtig fortsetzen dürfen.

Während ihrer Betriebszeiten fahren die Buslinien 53, 63 und 153 jeweils im 10-Minuten-Takt. Somit passieren im Schnitt alle drei Minuten Linienbusse den Stöpsel in Richtung Norden, beziehungsweise in der Gegenrichtung. Eine derart oft geschaltete Lichtsignalanlage erweckt den Eindruck, sich im regulären Betrieb zu befinden und zieht ebenfalls Verkehr an. Zudem finden an den Inselköpfen des „Stöpsels“ Fußgängerquerungen statt, die bei Installation einer Lichtsignalanlage zwingend signalisiert werden müssten, um bei Freigabe der Einfahrt in den Haltestellenbereich das Queren von Fußgängern zu verhindern. Eine lichtsignalgesteuerte Lösung würde demnach zusätzlich die Situation für Fußgänger verschlechtern.

Das Kreisverwaltungsreferat kann aus den genannten Gründen der Anbringung einer Lichtsignalanlage nicht zustimmen.“

Wir hatten unabhängig von obigen Ausführungen die Situation am „Stöpsel“ Trappentreustraße nochmals an einem Werktag zwischen 16:45 und 17:35 Uhr überprüft. Im genannten Zeitabschnitt befuhren (in beide Fahrtrichtungen) zulässigerweise 30 Linienbusse, 12 Taxen und 4 Schulbusse den „Stöpsel“. Unzulässigerweise befuhren im genannten Zeitraum aber auch 35 andere Fahrzeuge den „Stöpsel“.

Die Überwachung des Durchfahrtsverbotes obliegt der Polizei. Die Polizei teilte mit, dass regelmäßig Kontrollen zur Überwachung des Durchfahrtsverbotes vorgenommen werden. Auch während unserer Verkehrsbeobachtung und -zählung war eine Streife der Polizei präsent und kontrollierte einen verbotswidrig durchfahrenden Fahrzeugführer.

Aus personellen Gründen und wegen der zahlreichen anderen vordringlichen Aufgaben ist eine höhere Kontrolldichte am „Stöpsel“ Trappentreustraße für die Polizei jedoch nicht möglich.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihrem Anliegen aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA III/1